



**Landratsamt Schwäbisch Hall
Pressestelle**

Gebäude: Münzstraße 1
74523 Schwäbisch Hall
Zimmer 209

Fon: 0791 755-7841

Fax: 0791 755-7225

E-Mail: pressestelle@lrasha.de
www.lrasha.de

Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW) und § 20 Abs. 1 Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 in der gültigen Fassung (CoronaVO) und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwäbisch Hall vom 19.03.2021 hinsichtlich Ausgangsbeschränkung wird bis zum **02.05.2021** erneut verlängert. Sie gilt als aufgehoben, sobald die Sieben-Tages-Inzidenz von 200 bezogen auf den Landkreis Schwäbisch Hall an mindestens drei aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

II. Folgende Regelungen gelten daher weiterhin:

Im Landkreis Schwäbisch Hall ist der Aufenthalt außerhalb der Wohnung oder sonstigen Unterkunft in der Zeit von 5.00 Uhr bis 21.00 Uhr nur bei Vorliegen folgender triftiger Gründe gestattet:

1. Abwendung einer konkreten Gefahr für Leib, Leben und Eigentum

2. Besuch von Veranstaltungen im Sinne des § 10 CoronaVO, soweit diese nicht nach § 1b Abs.1 CoronaVO untersagt sind sowie Durchführung von Wahlen nach § 10 a CoronaVO.

3. Versammlungen im Sinne des § 11 CoronaVO,

4. Veranstaltungen im Sinne des § 12 Absätze 1 und 2 CoronaVO,

5. Ausübung beruflicher und dienstlicher Tätigkeiten, einschließlich der Teilnahme ehrenamtlich tätiger Personen an Übungen und Einsätzen von Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst,

6. Besuch von Einrichtungen, soweit deren Betrieb nicht im Sinne der §§ 13, 1c i.V.m. § 20 Abs. 5 Nr. 2-4 CoronaVO untersagt ist.

7. Teilnahme an Ansammlungen, privaten Zusammenkünften und privaten Veranstaltungen, soweit diese nach § 9 Abs.1, 20 Abs.5 Nr. 1 CoronaVO zulässig sind. Ausgenommen davon sind rein freundschaftliche und nachbarschaftliche Besuche.

8. Inanspruchnahme medizinischer, pflegerischer, therapeutischer und veterinärmedizinischer Leistungen,

9. Begleitung und Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen und minderjährigen Personen, insbesondere die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,

10. Begleitung und Betreuung von sterbenden Personen und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,

11. Handlungen zur Versorgung von Tieren sowie Maßnahmen der Tierseuchenprävention und zur Vermeidung von Wildschäden,

12. ab dem 22.03.21 der Besuch von Kindertagesstätten zum Zweck der Teilnahme an der aufgrund der Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 18.03.21 dann nur noch zulässigen Notbetreuung

13. Prüfungen und Prüfungsvorbereitungen, Schulbesuch soweit dieser nach § 14b Corona VO,

14. Besuch von Veranstaltungen des Studienbetriebs im Sinne des § 14 Absatz 3 CoronaVO,

15. Sport und Bewegung im Freien ausschließlich alleine, mit einer weiteren nicht im selben Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Haushalts; Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit,

16. notwendige Pflege und Erhaltung von nicht der Wohnung oder sonstigen Unterkunft angeschlossenen privaten Gartenanlagen, Grünflächen oder Grundstücken sowie Brennholzaufbereitung in Waldflächen und

17. sonstige vergleichbar gewichtige Gründe

III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

1. Sachverhalt

Im Landkreis Schwäbisch Hall ging die Sieben-Tages-Inzidenz an Neuinfektionen mit dem Coronavirus auf 100.000 Einwohner über die Ostertage zuletzt merklich zurück. Seit der 14. Kalenderwoche ist allerdings wieder ein Anstieg zu verzeichnen. Aktuell bewegt sie sich mit 307,0 (Stand 14.04.2021) nach wie vor auf hohem Niveau und immer noch deutlich über dem Landesdurchschnitt von 165,3 (Stand 14.04.2021). Lediglich der Stadtkreis Heilbronn weist mit 322,3 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner in sieben Tagen am 14.04.2021 eine höhere Inzidenz auf. Nach wie vor ist die Sieben-Tages-Inzidenz in den einzelnen Städten und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall sehr unterschiedlich. Stand 14.04.21 lag sie zwischen 0 in Bühlerzell und Langenburg und 696,6 in Wolpertshausen. Die Lage ist demnach nach wie vor als instabil zu betrachten. Immer wieder bilden sich Hotspots in einzelnen Gemeinden. Bei den Neuinfektionen handelt es sich zum Großteil um die besonders ansteckende und gefährliche sog. britische Variante B.1.1.7. des SARS-CoV2 Virus. Im Landkreis gilt eine nächtliche und seit 20.03.2021 auch tagsüber eine Ausgangsbeschränkung. Seit dem 14.04.2021 sind außerdem religiöse Veranstaltungen und Trauerfeiern Beschränkungen unterworfen. Der Betrieb von Kindergärten ist seit dem 19.03.2021 per Allgemeinverfügung auf eine Notbetreuung umgestellt worden.


2. Rechtliche Würdigung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen sind die §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, Baden- Württemberg (IfSGZustV BW), § 20 Abs.1 CoronaVO BW und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)). Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Speziell aus § 28a IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit getroffen werden können.

Die 7-Tage-Inzidenz im Kreis Schwäbisch-Hall zuletzt wieder angestiegen und liegt aktuell bei 307,0 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern (Stand 14. April 2021). Bei den Fällen handelt es sich zu einem großen Anteil um die britische Variante (B.1.1.7) des SARS-CoV2-Virus, die sich deutlich stärker verbreitet, als dies bei dem bisher dominanten Virustyp der Fall ist.

Die Ausgangsbeschränkung tagsüber ist geeignet, um das Infektionsgeschehen einzudämmen. Die Hauptübertragungswege des SARS-CoV2 Virus sind Tröpfcheninfektionen oder Aerosole. Die Übertragung findet also dort statt, wo Menschen aufeinandertreffen. Eine Verbreitung des Virus kann also nur eingedämmt werden, wenn die physischen Kontakte zwischen Menschen eingeschränkt werden. Kontaktbeschränkungen sind durch die Vorgaben der CoronaVO bereits angeordnet. Sie sind jedoch angesichts der steigenden Fallzahlen offensichtlich nicht ausreichend. Auch die weiteren vom Landratsamt erlassenen Allgemeinverfügungen mit den im Sachverhalt genannten Beschränkungen haben nicht zu einem Ende des sprunghaften Anstiegs geführt. Daher ist eine Ausgangsbeschränkung tagsüber eine weitere Möglichkeit, um Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken. Der zuletzt sichtbare Rückgang der Neuinfektionen, der auch mitunter auf die in Rede stehende Maßnahme zurückzuführen ist, belegt zusätzlich ihre Geeignetheit.

Die Kontaktbeschränkung ist auch weiterhin erforderlich, um einen erneuten Anstieg der Infektionszahlen im Landkreis zu verhindern, um so die Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens nicht zu gefährden und Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung insbesondere der – durch die Verbreitung der britischen Mutation B.1.1.7 auch größer gewordenen – vulnerablen Gruppe abzuwenden. Die hohen Inzidenzzahlen der Vergangenheit wirken sich außerdem auf die Bettenbelegung der Kliniken im Landkreis aus, die zurzeit anstieg. In der Vergangenheit wurden bereits elektive Eingriffe abgesagt.



Die Maßnahme ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es gibt nach wie vor zahlreiche Ausnahmetatbestände. Insbesondere bleiben Einkäufe weiterhin möglich, auch ist Sport und Bewegung an der frischen Luft weiterhin gestattet.

Den besonderen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nach § 28a Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 3 IfSG wird hinreichend Rechnung getragen. Das Infektionsgeschehen bleibt insgesamt diffus, auch finden zahlreiche Ansteckungen im privaten Raum statt. Die sonstigen getroffenen Maßnahmen alleine wären nicht ausreichend, um die Pandemie hinreichend wirksam einzudämmen. Zudem wird die Allgemeinverfügung nur um eine Woche verlängert und ist daher bis zum 02.05.2021 befristet, daneben ist sie bedingt und wird automatisch unwirksam, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Sieben-Tages- Inzidenz unter 200 fällt.

Insgesamt ist die Anordnung angemessen. Die Maßnahme ist durch zahlreiche Ausnahmetatbestände ist ein vergleichsweise geringer Eingriff in die Freiheitsrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG und ggfs. Art. 11 GG verglichen mit den Gefahren, die durch das Virus für die Gesundheit der Bevölkerung bestehen. Die Allgemeinverfügung ist demnach zu verlängern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Schwäbisch Hall, mit Sitz in Schwäbisch Hall erhoben werden.

Schwäbisch Hall, den 15.04.2021

Gez.
Gerhard Bauer
Landrat



Hinweise:

1. Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

2. Eine Missachtung dieser Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.